

**Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf  
(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Beschlussdatum und -nummer Gemeinderat:	28.06.2018, 30/18
Ausfertigungsdatum:	29.06.2018
Bekanntmachung:	19.07.2018 im Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf
Inkrafttreten:	20.07.2018

**Satzung**  
**über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der**  
**Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf**  
**(Feuerwehrentschädigungssatzung)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat aufgrund der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist und des § 13 Abs. 1 bis 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 28.06.2018 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Gemeindewehrleiter**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Gemeindewehrleiters beträgt monatlich 100,00 Euro.

**§ 2**

**stellvertretender Gemeindewehrleiter**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des stellvertretenden Gemeindewehrleiters beträgt monatlich 55,00 Euro.
- (2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindewehrleiters im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindewehrleiter. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.

**§ 3**

**Gerätewart**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Gerätewartes beträgt monatlich 50,00 Euro.

#### **§ 4 Jugendfeuerwehrwart**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwartes beträgt monatlich 50,00 Euro.

#### **§ 5 stellvertretende Jugendfeuerwehrwarte**

- (1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte beträgt monatlich 30,00 Euro.
- (2) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Jugendfeuerwehrwartes im vollen Umfang wahr, erhält er ab dem dritten Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Jugendfeuerwehrwart. Dabei ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 anzurechnen.

#### **§ 6 Auszahlung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweise ausgezahlt.
- (2) Die Zahlung erfolgt für die einzelnen Quartale jeweils am 30.03., 30.06., 30.09. und 15.12. eines jeden Jahres.
- (3) Besteht kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung für den gesamten Monat, wird ein Teilbetrag ermittelt und auf volle Euro gerundet.

#### **§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach den §§ 1,2,3,4,5 entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus dem Ehrenamt ausscheidet.
- (2) Nimmt der Anspruchsberechtigte länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahr, entfällt die Aufwandsentschädigung nach diesem Zeitraum.
- (3) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht wahrgenommen wird.

## § 8 Zuwendung bei Dienstjubiläen

- (1) Der Gemeindeführer hat Dienstjubiläen bis spätestens zum 31.05. des Vorjahres der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (2) Für 10-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Anerkennung durch die Gemeinde in Höhe von 50,00 Euro und ein Blumenpräsent.
- (3) Für 20-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Anerkennung durch die Gemeinde in Höhe von 100,00 Euro und ein Blumenpräsent.
- (4) Für 30-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Anerkennung durch die Gemeinde in Höhe von 200,00 Euro und ein Blumenpräsent.
- (5) Für 40-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Anerkennung in Höhe von 300,00 Euro und ein Blumenpräsent.
- (6) Für 50-jährigen aktiven Dienst erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine finanzielle Anerkennung durch die Gemeinde in Höhe von 400,00 Euro und ein Blumenpräsent.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr Hartmannsdorf vom 01.02.2012 außer Kraft.

Hartmannsdorf, d. 29.06.2018

  
Weinert  
Bürgermeister



## **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf (Feuerwehrentschädigungssatzung), Gemeinderatsbeschluss Nr.: 30/18, wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.